

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Master-Studienfach
„Germanistik als Fremdsprachenphilologie“
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 10. November 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-105)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. November 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-93)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ richtet sich insbesondere an Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die ihren ersten Hochschul-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums erworben haben und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und Literatur und der deutschsprachigen Länder ausbauen, wissenschaftlich vertiefen und um zusätzliche vermittlungswissenschaftliche Kenntnisse erweitern wollen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ kann zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	80	
Wahlpflichtbereich	10	
Unterbereich Kulturstudien		5
Unterbereich fachliche Vertiefung		5
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ erfordert

a) Einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss, insbesondere im Fach Germanistik oder Deutsche Philologie oder German Studies, im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten (bzw. in entsprechendem Umfang, sofern das Erststudium nicht nach dem ECTS organisiert ist),

b) den Nachweis von Analyse- und Beschreibungskompetenzen aus den Bereichen deutsche Sprache und/oder deutsche Literatur und/oder deutsche Geschichte und/oder

deutsche Landeskunde und/oder deutsche Politik im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten ECTS-Punkteschema) sowie

c) den Nachweis von sprachpraktischen Kompetenzen des Deutschen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten ECTS-Punkteschema).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ festgelegten Form bis zum 15. Mai (für das Wintersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 180 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),

2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für das Master-Studium in „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) und c) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b) und c)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 BayHIG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung,

Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) und c) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Master-Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 180 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) Nachweis von Analyse- und Beschreibungskompetenzen aus den Bereichen deutsche Sprache und / oder deutsche Literatur und / oder deutsche Geschichte und / oder deutsche Landeskunde und / oder deutsche Politik im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten Punkteschema) sowie
- c) den Nachweis von sprachpraktischen Kompetenzen des Deutschen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten ECTS-Punkteschema).

²Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser Bedingung ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(8) ¹Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: kommentiertes wissenschaftliches Poster, Protokoll, Präsentation, Essay, Forumdiskussion, Textproduktion, Hör- und Leseübung sowie Diskussionsbeiträge.
- (2) Mit einem „kommentierten wissenschaftlichen Poster“ soll der Prüfling nachweisen, dass er ein fachspezifisches Thema wissenschaftlich bearbeiten und seine Ergebnisse in kompakter visueller Form darstellen und ggf. ergänzend hierzu in mündlicher Form kommentieren kann.
- (3) Bei der Prüfungsform „Protokoll“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils strukturiert und prägnant zusammenfasst.
- (4) In einer „Präsentation“ soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.
- (5) Bei der Prüfungsform „Essay“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.
- (6) Bei der Prüfungsform „Forumdiskussion“ handelt es sich um qualifizierte Diskussionsbeiträge, die in der Regel über die E-Learning-Plattform des Kurses/der Vorlesung in schriftlicher Form und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichtbar eingestellt werden.
- (7) Bei der Prüfungsform „Textproduktion“ soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Einbeziehung von vorgegebenen Materialien einen zusammenhängenden Text formulieren kann.
- (8) Bei der Prüfungsform „Hör- und Leseübung“ handelt es sich um eine schriftliche Leistung, in der dem Prüfling zu einem gehörten oder vorgelegten Text Aufgaben gestellt werden und er sich dafür mit dem Textinhalt auseinandersetzen muss (z.B. Fragen beantworten, Text zusammenfassen).
- (9) Bei der Prüfungsform „Diskussionsbeiträge“ muss sich der Prüfling mündlich mit verschiedenen Themen auseinandersetzen und seine Redebeiträge mit Argumenten untermauern (z.B. in Form von Diskussionsrunden oder Rollenspielen).

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Zuteilung des Themas der Master-Thesis kann darüber hinaus durch die Betreuerin oder den Betreuer vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 ASPO gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer zu führen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.
- (3) ¹Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. ²Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

- ¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für den Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 LASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung. ⁴Dabei wird lediglich für den „Unterbereich fachliche Vertiefung“ eine Note ermittelt, aus der die Bereichsnote errechnet wird; für den „Unterbereich Kulturstudien“ wird keine Note errechnet.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Pflichtbereich	80			80/120	120/120
Wahlpflichtbereich	10			10/120	
Unterbereich Kulturstudien		5	0/5		
Unterbereich fachliche Vertiefung		5	5/5		
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2024/2025 an der Universität Würzburg beginnen oder zum Sommersemester 2024 in einem höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Im Hinblick auf § 1 Nr. 3 dieser Änderungssatzung ist eine Bewerbung zum Sommersemester 2024 nicht möglich.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für deutsche Sprachwissenschaft)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmende, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich Germanistik als Fremdsprachenphilologie (80 ECTS-Punkte)											
04-GaF-SPR-1	2024-SS	Theorie und Praxis der deutschen Sprachwissenschaft German Linguistics in Theory and Practice	S(2) + V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
04-GaF-SPR-2	2024-SS	Aspekte der deutschen Syntax Aspects of German Syntax	V(1) + S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
04-GaF-DD1	2024-SS	Einführung in die Deutschdidaktik Introduction into Teaching German	V(1) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
04-GaF-DD2	2024-SS	Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache Introduction to the didactics of German as a second language	V(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-GaF-NDL-1	2024-SS	Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft Introduction to Modern German Literary Studies	Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.)			
04-GaF-NDL-2	2024-SS	Neuere deutsche Literaturgeschichte im Überblick Modern German Literary History at a Glance	V(1) + V(1)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolio (15-20 S.)			
04-GaF-NDL-3	2024-SS	Neuere deutsche Literaturgeschichte (Seminar) Modern German History of Literature (seminar)	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 60-120 Min.)			
04-EEVK-GaF	2016-WS	Pflichtmodul Alltagskulturen Compulsory Module Everyday Cultures	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
04-EEVK-MA-AF	2023-WS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Empirischen Kulturwissenschaft Current aspects of research in European Ethnology/Empirical Cultural Analysis	P	5	1		NUM	Protokoll (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
42-DaF-C1-MSS1	2024-SS	DaF C1 - Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz 1 DaF C1 - Oral and Written Language Competence 1	Ü(4)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) 2-5 Teilleistungen ¹ (15-20 Min. und 8-10 S.) oder c) 2-5 Teilleistungen ¹ (ca. 15 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-DaF- C1-MSS2	2024-SS	DaF C1 - Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz 2 DaF C1 - Oral and Written Language Competence 2	Ü(3)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) 2-5 Teilleistungen ¹ (15-20 Min. und 8-10 S.) oder c) 2-5 Teilleistungen ¹ (ca. 15 S.)			
42-DaF- C1-LK	2024-SS	DaF C1 - Landeskunde DaF C1 - Cultural Studies	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) 2-5 Teilleistungen ¹ (15-20 Min. und 8-10 S.) oder c) 2-5 Teilleistungen ¹ (ca. 15 S.)			
41-GaF- UB	2024-SS	Informationskompetenz für Germanistik als Fremdsprachenphilologie Information Literacy for German Studies	Ü(2)	5	1		B/NB	Präsentation (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 6 S.)			
04-GaF- ÄDL-1	2024-SS	Ältere deutsche Literaturwissenschaft 1 Medieval German Literature 1	V/S(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolio (ca. 15 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
04-GaF- ÄDL-2	2024-SS	Ältere deutsche Literaturwissenschaft 2 Medieval German Literature 2	V/S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-Mus- EinfMuA	2015-WS	Basis-Modul: Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis Basis Module: Introduction in Museum Studies and Exhibition Practice	Ü(1) + Ü(2)/S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Projektarbeit (Erstellen von Materialien, z.B. zu einer Führung oder einem anderen museumspädagogische n Angebot oder einer Begleitveranstaltung, Gesamtaufwand ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) (Ü, Ü, S): Deutsch und/oder Englisch
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Kulturstudien (5 ECTS-Punkte)											
04-GaF- SPIKO	2024-SS	Empirische Sprachwissenschaft Empirical Linguistics	S(2)	5	1		B/NB	a) Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Portfolio (ca. 15 S.) oder d) Kommentiertes wissenschaftliches Poster (ca. 5 S.)			
04-GaF- DG	2024-SS	Europäische Geschichte European History	Ü(2) / VL(2)	5	1		B/NB	a) Essay (5-10 S.) oder b) Protokoll (5-10 S.)			
04-EEVK- BF-GaF	2024-SS	Berufsfelder der Europäischen Ethnologie (GaF) European Ethnology in the Professional World (GaF)	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (1-2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-GaF-VLKS	2024-SS	Vorlesung Kulturstudien Lecture Cultural Studies	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder c) Forumsdiskussion (5-10 S.)			
04-GaF-ZPD	2024-SS	Digitale Methoden für Geisteswissenschaften (GaF) Digital Methods for the Humanities (GaF)	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder c) Referat (10-20 Min.)			
04-EEVK-ENK-GaF	2024-SS	Einführung in Narrative Kulturen (GaF) An Introduction to Narrative Cultures (GaF)	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (1-2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
04-GaF-WELP	2024-SS	Deutsche Landeskunde German civilisation	V(2) + V(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 S.)	Englisch		
Unterbereich fachliche Vertiefung (5 ECTS-Punkte)											
04-GaF-ANAP	2024-SS	Angewandte Sprachwissenschaft Applied Linguistics	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Portfolio (ca. 15 S.) oder d) Kommentiertes wissenschaftliches Poster (ca. 5 S.)			
04-GaF-NDL-4	2024-SS	Neuere deutsche Literaturgeschichte (Vertiefung) Modern German History of	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 60-120			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Literature (Specialization)						Min.)			
04-EEVK-FM	2024-SS	Forschungsmethoden der Europäischen Ethnologie Research Methods of European Ethnology	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)			
04-Mus-EinfMuAV	2015-WS	Aufbau-Modul: Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis - vertieft Advanced Module: Introduction in Museum Studies and Exhibition Practice	Ü(2) + Ü(2)/S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Projektarbeit (Erstellen von Materialien, z.B. zu einer Führung oder einem anderen museumspädagogischen Angebot oder einer Begleitveranstaltung, Gesamtaufwand ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) (Ü, Ü, S): Deutsch und/oder Englisch
04-GaF-ÄDL-3	2024-SS	Ältere deutsche Literaturwissenschaft 3 Medieval German Literature 3	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-GaF-THE	2024-SS	Master-Thesis Germanistik als Fremdsprachenphilologie Master-Thesis German Studies as a Foreign Philology		25	1		NUM	Master-Thesis (40-60 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate Die Erstellung einer Master-Thesis ist grundsätzlich in folgenden Teilgebieten möglich: - Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											<ul style="list-style-type: none"> - Ältere deutsche Literaturwissenschaft - Deutsche Sprachwissenschaft - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur - Museologie - Empirische Kulturwissenschaft
04-GaF-AK	2016-WS	Abschlusskolloquium Master Germanistik als Fremdsprachenphilologie Final Oral Examination Master German Studies as a Foreign Philology	K	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 40 Min.)			

¹2-5 Teilleistungen: Diese können sowohl in schriftlicher oder mündlicher Form als auch in Kombination aus beiden Formen erbracht werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu LV-Beginn Anzahl und Art der Teilleistungen bekannt.

Mündliche Teilleistungen können z.B. in Form von Kurzreferat, Präsentation oder Diskussionsbeitrag erbracht werden.

Schriftliche Teilleistungen können z.B. in Form von Textproduktion oder Hör- und Leseübung erbracht werden.

Der Gesamtumfang der mündlichen und / oder schriftlichen Teilleistungen wird im Modul angegeben.